

14.10.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt ...** der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

A

Der federführende Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 4 HkNRG)

In Artikel 1 § 2 Nummer 4 sind nach dem Wort „Energien“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ einzufügen.

Begründung:

Ein Herkunftsnachweis sollte auch für klimaneutrale Wärme/Kälte aus unvermeidbarer Abwärme ausgestellt werden können. Der Herkunftsnachweis soll ausweislich der Gesetzesbegründung Verbrauchern ermöglichen, eine bewusste Entscheidung für nachhaltigen Konsum zu treffen, wodurch Treibhausgasemissionen eingespart werden können. Auch die Entscheidung für Wärme aus unvermeidbarer Abwärme ist eine nachhaltige, energieeffiziente und klimaneutrale Möglichkeit der Wärmeversorgung. Indem die Herkunftsnachweise auf Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien beschränkt werden, könnte bei Verbrauchern der Eindruck erweckt werden, eine Wärmeversorgung auf

Grundlage von (anteiliger) Abwärmenutzung sei nicht nachhaltig und klimaneutral. Dies gilt es zu verhindern. Durch die Einbeziehung von Abwärme in das Herkunftsnachweisverfahren würde zudem ein Gleichlauf zu § 44 des Gebäudeenergiegesetzes hergestellt, was im Hinblick auf eine anwenderfreundliche Gesetzgebung zu begrüßen wäre.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 6 Satz 2 – neu – HkNRG)

In Artikel 1 ist dem § 3 Absatz 6 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt insbesondere auch, wenn der Wasserstoff zuvor in ein Erdgasnetz eingespeist wurde und anschließend bilanziell entnommen wird.“

Begründung:

§ 3 Absatz 6 HkNRG legt die Intention nahe, dass Herkunftsnachweise für Wasserstoff ausschließlich für über Wasserstoffleitungen transportierten Wasserstoff anrechenbar sein sollen. Eine Beimischung von Wasserstoff ins Erdgasnetz würde damit beim Herkunftsnachweis diskriminiert. Gerade für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist es wichtig, nicht ausschließlich auf die physische Lieferung abzustellen, sondern auch eine bilanzielle Entnahme zu ermöglichen, weil dies auch zu einer effizienten Nutzung der Netze führt. Bei der Ausgestaltung der Herkunftsnachweise sollte daher auf diese unnötigen Restriktionen verzichtet werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b HkNRG)

In Artikel 1 § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind die Wörter „wobei vorzusehen ist, dass für die Herstellung des gasförmigen Energieträgers nur Strom, der nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wurde, verbraucht werden darf,“ zu streichen.

Begründung:

Für die Deklaration der grünen Eigenschaft von Wasserstoff sollte vor allem der Umstand maßgeblich sein, ob dieser mittels erneuerbarer Energien produziert wurde. Fragen zur Doppelvermarktung und einer damit einhergehenden Überförderung sollten hingegen nicht bereits bei der Ausweisung der „grünen“

Eigenschaft einbezogen werden, weswegen der generelle Ausschluss von Strom aus nach dem EEG geförderten Anlagen abzulehnen ist. Vielmehr sollte grundsätzlich bei Fragen zur Definition von grünem Wasserstoff stärker in die preislichen Steuerungskräfte einer Marktwirtschaft vertraut werden, und es sollte vermieden werden, dass übermäßige bürokratische Vorgaben den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft erheblich behindern.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Nummer 10 HkNRG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 1 Nummer 10 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist widersprüchlich zur Systematik des GEG. Der Nachweis, dass die Anforderungen des GEG erfüllt werden, ist nach § 92 GEG durch Erfüllungserklärung gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die nähere Ausgestaltung der Nachweispflicht im Rahmen der Erfüllungserklärung obliegt den Ländern, vgl. § 93 Satz 3 und § 94 GEG. In § 44 GEG, von dem die Regelung ein Abweichen zulassen soll, ist hingegen gerade keine Nachweisregelung enthalten, sondern dargelegt, unter welchen Voraussetzungen der gesetzlichen Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energie (im Sinne des GEG) auch durch den Bezug von Fernwärme/Fernkälte entsprochen werden kann. Der Regelung des § 44 GEG kommt damit für den Ausbau der Fernwärme erhebliche Bedeutung zu. Eine Aufweichung des Regelungssystems des § 44 GEG in einer ausgelagerten Rechtsverordnung würde zu Rechtsunsicherheit und damit zu Investitionshemmnissen führen. Soweit eine Erleichterung des Nachweises der Erfüllung des § 44 GEG bezweckt wird, sollte eine solche Regelung im GEG selbst getroffen werden.

B

5. **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.